

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de ab 16.12.2022 veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Stadt Rösrath



10. Nachtragssatzung vom 13.12.2022 zur Satzung für das Kommunalunternehmen „StadtWerke Rösrath, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Rösrath vom 19.07.2004

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende 10. Nachtragssatzung zur Satzung für das Kommunalunternehmen „StadtWerke Rösrath, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Rösrath vom 19.07.2004 beschlossen:

§ 1 Änderung von Satzungsbestimmungen

(1) § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Tätigkeiten nach Nr. 6 werden im Wege der delegierenden Aufgabenübertragung gegen Kostenersatz an die Stadt Rösrath zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben erbracht. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im eigenen Namen und in eigener Verantwortung des Kommunalunternehmens.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 10. Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 10. Nachtragssatzung zur Satzung für das Kommunalunternehmen „StadtWerke Rösrath, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Rösrath vom 19.07.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 13.12.2022

Bondina Schulze
Bürgermeisterin